

Bericht über die Prüfung
der Bezüge der Vorstandsmitglieder und Vergütungen
der Mitglieder des Kuratoriums
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2022 bis zum
31. Dezember 2022
des
Helmholtz-Zentrum Potsdam Deutsches GeoFor-
schungsZentrum – GFZ,
Potsdam

INHALTSVERZEICHNIS

PRÜFUNGSaufTRAG	1
GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	2
1. Gegenstand der Prüfung	2
2. Art und Umfang der Prüfung	2
PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN	4
1. Bezüge der Vorstandmitglieder	4
2. Vergütungen des Kuratoriums	7
BESCHEINIGUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS	8

ANLAGEN

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

PRÜFUNGSauftrag

Von dem Kuratorium des

Helmholtz-Zentrum Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum – GFZ, Potsdam
(im Folgenden auch „GFZ“ oder „Stiftung“ genannt)

wurden wir am 17. November 2022 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 gewählt. Daraufhin erteilte uns der Vorsitzende des Kuratoriums den Auftrag, zusätzlich eine Prüfung der Aufstellung der Bezüge der Vorstandmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums für das Geschäftsjahr 2022 durchzuführen und darüber zu Bericht zu erstatten.

Eine Prüfung der Angemessenheit der Vergütungen war nicht Gegenstand der Prüfung.

Gegenstand unserer Prüfung war darüber hinaus nicht die Durchführung von Unterschlagungsprüfungen oder von Prüfungen mit besonderer Zielsetzung, insbesondere nicht die Einhaltung von Vorschriften des Steuer- und Sozialversicherungsrechts und anderer Rechtsgebiete, die nicht unmittelbar mit dem Auftragsgegenstand verknüpft sind.

Dieser Bericht ist ausschließlich für die Stiftung bestimmt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind — auch im Verhältnis zu Dritten — die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage beigefügt sind.

GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war die Aufstellung der Bezüge der Vorstandsmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums des GFZ.

Die Verantwortung für die Gewährung der Bezüge der Vorstandsmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums in Übereinstimmung mit Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge einschließlich aller Ergänzungen und Änderungen, den Betriebsvereinbarungen sowie der Satzung und die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise tragen die gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Gewährung von Bezügen der Vorstandsmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums nach den vertraglichen Regelungen und gesellschaftsrechtlichen Vorgaben zu ermöglichen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu den Bezügen der Vorstandsmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums abzugeben. Darüber hinaus haben wir zu beurteilen, ob die Bezüge den Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge einschließlich aller Ergänzungen und Änderungen und den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechen und hierfür Beschlüsse des Kuratoriums vorliegen.

2. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Aufstellung der Bezüge der Vorstandmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 frei von wesentlichen falschen Angaben ist den Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge sowie den Beschlüssen des Kuratoriums entsprechen.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Aufstellung der Bezüge der Vorstandmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung des Risikos hinsichtlich der Existenz wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Angaben in der Aufstellung der Bezüge der Vorstandmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der Bezüge der Vorstandmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben.

Bei der Beurteilung, ob die Bezüge den Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge entsprechen, haben wir neben den Anstellungsverträgen auch sämtliche Kuratoriumsprotokolle des Geschäftsjahres vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 zur Prüfung herangezogen.

Als Unterlagen für unsere Prüfung standen uns im Wesentlichen zur Verfügung:

- Arbeitsverträge einschließlich Nachträgen
- Entgeltabrechnungen
- Kuratoriumsprotokolle des Geschäftsjahres 2022

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Wir haben den Auftrag in den Monaten März bis Juni 2023 durchgeführt. Die Arbeiten wurden am 8. Juni 2023 abgeschlossen.

Die gesetzlichen Vertreter und die vom GFZ benannten Personen erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigten uns am 8. Juni 2023 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der Bezüge der Vorstandsmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums in einer schriftlichen Erklärung.

PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN

1. Bezüge der Vorstandmitglieder

Vorstand des Helmholtz-Zentrum Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum – GFZ waren im Berichtsjahr:

- Frau Prof. Dr. Susanne Buitter (ab 15. Mai 2022 Mitglied des Vorstands für den Bereich Wissenschaft und Sprecherin des Vorstands)
- Herr Dr. Stefan Schwartz (Vorstand im Bereich Administration)
- Herr Prof. Dr. Niels Hovius (bis 14. Mai 2022 kommissarisches Vorstand für den Bereich Wissenschaft)

Frau Prof. Dr. Susanne Buitter wurde mit dem Umlaufbeschluss des Kuratoriums vom 22. März 2023 mit Wirkung zum 15. Mai 2022 für eine Dauer von fünf Jahren als Mitglied des Vorstands für den Bereich Wissenschaft und zugleich Sprecherin des Vorstands bestellt. Frau Buitter erhielt für ihre Tätigkeit eine monatliche Bruttovergütung nach Besoldungsgruppe 3 der Besoldungsordnung W zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung. Sie erhielt weiterhin den Familienzuschlag entsprechend den für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte der BesGr W3 BbesG geltenden Bestimmungen sowie eine unbefristete nicht ruhegehaltsfähige Berufsleistungszulage.

Herr Dr. jur. Stefan Schwartz wurde mit Kuratoriumsbeschluss vom 13. November 2020 wurde er zum 1. Dezember 2021 für eine weitere Dauer von fünf Jahren als Mitglied des Vorstands für den Bereich Administration bestellt. Herr Schwartz erhielt für seine Tätigkeit eine monatliche Bruttovergütung nach Besoldungsgruppe 3 der Besoldungsordnung W zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung. Er erhielt den Familienzuschlag entsprechend den für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte der BesGr W3 BbesG geltenden Bestimmungen sowie unbefristete ruhegehaltsfähige Berufsleistungsbezüge.

Gemäß § 9 des Anstellungsvertrags hat Herr Schwartz bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses einen Anspruch auf Versorgungsleistungen in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes. Hierfür wurde im Jahresabschluss 2022 eine Rückstellung in Höhe von EUR 922.065,00 gebildet.

Prof. Dr. Niels Hovius hat aufgrund seiner gemeinsamen Berufung mit der Universität Potsdam einen Sondervertrag. Er ist seit dem 1. August 2012 als Professor berufen und wurde von der Universität Potsdam an das GFZ beurlaubt. Herr Hovius erhält eine Vergütung in Höhe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W3 des Bundesbesoldungsgesetzes des Bundes. Darüber hinaus erhält er Familienzuschlag sowie unbefristete Berufsleistungsbezüge.

Mit Kuratoriumsbeschluss vom 13. November 2020 wurde Herr Prof. Dr. Niel Hovius ab dem 15. November 2020 zum kommissarischen Mitglied des Vorstands für den Bereich Wissenschaft des

GFZ und zugleich zu dessen Sprecher gewählt. Im Zusammenhang mit der Bestellung zum kommissarischen Vorstand für den Bereich Wissenschaft hat Prof. Dr. Niels Hovius eine monatliche Zulage von EUR 1.200,00 erhalten.

Den Vorstandmitgliedern steht vereinbarungsgemäß ein Dienstwagen, ggf. mit Fahrer, zur Verfügung, sofern ein Dienstwagen in der Stiftung vorhanden ist. Ein Anspruch auf ein persönlich zugeeignetes Fahrzeug ist damit nicht begründet. Darüber hinaus gelten die „Richtlinien für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Bundesverwaltung“ vom 29. Juni 1993.

Die Zusammensetzung der Bezüge für die Vorstandsmitglieder haben wir in einer Übersicht auf Seite 5 dieses Berichts dargestellt.

Danach sind im Berichtsjahr Bezüge für die Vorstandsmitglieder in Höhe von TEUR 285 angefallen

– Frau Susanne Buitter	TEUR 82
– Herr Stefan Schwartze	TEUR 150 ¹
– Herr Niels Hovius	TEUR 52

¹einschließlich Aufwendungen im Rahmen der sozialen Sicherheit ohne die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen.

Übersicht zu den Aufwendungen für die Vorstandsmitglieder in 2022

Die Bezüge der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2022 betragen insgesamt TEUR 285. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	Frau Prof. Dr. Susanne Buitter seit 15.5.2022 TEUR	Herr Prof. Dr. Niels Hovius bis 14.5.2022 TEUR	Herr Dr. jur. Schwartz TEUR	Gesamt TEUR
Grundgehalt	60.318,41	35.148,52	95.466,93	190.933,86
Familienzuschlag	1.161,55	1.833,82	9.876,27	12.871,64
Berufungsleistungsbezüge				
ruhegehaltstfähig	0,00	0,00	17.296,44	17.296,44
nicht ruhegehaltstfähig	20.579,17	9.968,61	0,00	30.547,78
Besondere Leistungsbezüge				
ruhegehaltstfähig	0,00	0,00	0,00	0,00
nicht ruhegehaltstfähig	0,00	0,00	12.045,08	12.045,08
Funktionsleistungsbezüge				
nicht ruhegehaltstfähig	0,00	5.400,00	0,00	5.400,00
Vermögenswirksame Leistungen	0,00	0,00	79,80	79,80
Gesamtbezüge 2022	82.059,13	52.350,95	134.764,52	269.174,60
Aufwendungen im Rahmen der sozialen Sicherheit				
Arbeitgeberanteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung	0,00	0,00	8.505,00	8.505,00
Ausgleich für die entstehende Steuerbelastung (Nettozusage)	0,00	0,00	7.163,94	7.163,94
Aufwendungen für die Geschäftsführung in 2022	82.059,13	52.350,95	150.433,46	284.843,54

2. Vergütungen des Kuratoriums

Im Berichtsjahr wurden keine Vergütungen an das Kuratorium gezahlt.

BESCHEINIGUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

An die Vorstandsmitglieder

der Helmholtz-Zentrum Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum – GFZ, Potsdam

Wir haben die Bezüge der Vorstandmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums der Helmholtz-Zentrum Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum – GFZ, Potsdam, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Gegenstand unserer Prüfung war auch, ob die gewährten Bezüge in Übereinstimmung mit vertraglichen Regelungen stehen und den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Verantwortung für die Gewährung der Bezüge der Vorstandmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums, in Übereinstimmung mit vertraglichen Regelungen und den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben und die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise tragen die gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Gewährung von Bezügen der Vorstandmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums nach den vertraglichen Regelungen und gesellschaftsrechtlichen Vorgaben zu ermöglichen.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu den Bezügen der Vorstandmitglieder Vorstandmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums abzugeben. Darüber hinaus haben wir zu beurteilen, ob die Bezüge den vertraglichen Regelungen und den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechen und hierfür Beschlüsse des Kuratoriums vorliegen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Bezüge der Mitglieder der Vorstandmitglieder Vorstandmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums den vertraglichen Regelungen und den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für Mitglieder der Vorstandmitglieder Vorstandmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Angaben in den Bezügen der Vorstandmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums ein.

Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben.

Bei der Beurteilung, ob die Bezüge den vertraglichen Regelungen und den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechen, haben wir neben den Anstellungsverträgen auch sämtliche Kuratoriumsprotokolle und die Beschlüsse des Geschäftsjahres vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 zur Prüfung herangezogen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entsprechen die Bezüge der Vorstandsmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 den vertraglichen Regelungen und den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben.

Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Unsere Bescheinigung ist ausschließlich für die Stiftung bestimmt und darf ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden.

Haftungsvereinbarung

Wir erstatten die Bescheinigung ausschließlich auf Grundlage des uns von dem Kuratorium erteilten Auftrags. Der Mandatsvereinbarung liegen — auch im Verhältnis zu Dritten — die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) zugrunde.

Gegenüber Dritten, die ohne unsere Zustimmung Kenntnis von dieser Berichterstattung erhalten, übernehmen wir grundsätzlich keine Verantwortung.

Sofern Dritte, die mit unserer Zustimmung von der Berichterstattung Kenntnis erlangen, ausnahmsweise nach Maßgabe des geltenden Rechts auf die Richtigkeit und Vollständigkeit unserer Aussagen vertrauen dürfen, steht dieses Vertrauen und die hiermit verbundene Schutzwürdigkeit unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Dritten die in Ziffer 9 der AAB in ihrem Verhältnis als verbindlich anerkennen sowie zustimmend zur Kenntnis genommen haben, dass die Haftungshöchstsumme allen Dritten als Gesamtgläubigern (§ 428 BGB) insgesamt nur einmal gemeinsam zusteht.

Die Zustimmung zur Kenntnisnahme unserer Berichterstattung durch Dritte stellt keine auf einen Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung dar und begründet deshalb weder ausdrücklich noch konkludent ein Vertragsverhältnis mit Dritten.

Berlin, 8. Juni 2023



Ute Lerchenmüller
Wirtschaftsprüferin



Tatjana Strebel
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.